

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KKK Transporte Kull GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Lieferungen und Leistungen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und nur insofern Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Lieferung bzw. Leistung an den Käufer in Kenntnis von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos durchführt.
- (3) Individuelle und mit einem vertretungsbefugten Vertreter des Verkäufers getroffene Vereinbarungen mit dem Mieter haben Vorrang.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsinhalt

- (1) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Käufer Kataloge oder andere Produktbeschreibungen zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Die Bestellung durch den Käufer gilt als Angebot, welches vom Verkäufer durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung bzw. Übergabe der Ware angenommen wird.
- (3) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Daten, Maß- und Gewichtsangaben der Ware sind als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Sitz des Verkäufers zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sowie zzgl. Verpackung und ggf. Transportkosten. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- (2) Zahlung erfolgt per Vorkasse, der Kaufpreis ist fällig 5 Tage vor Auslieferung bzw. Versand bzw. Abholung. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist der Sitz des Verkäufers.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Mitgeteilte Liefer- bzw. Abholtermine sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Erfüllungsort für die Übergabe ist Sitz des Verkäufers. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Käufer bzw. an das Transportunternehmen über.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenen Gründen, ist der Verkäufer unbeschadet der weiteren gesetzlichen Ansprüche berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen.
- (4) Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen vor.
- (2) Der Käufer ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, ist jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang befugt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer nach ausreichender und erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Käufer hat sich unverzüglich nach Ablieferung über den optischen und technischen Zustand der Ware zu vergewissern und offensichtliche Mängel unverzüglich mitzuteilen. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung verlangen. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigern. Bleibt die Entscheidung des Käufers zur Form der Nacherfüllung aus, geht mit Ablauf einer 14-tägigen Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über. Der Verkäufer kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Verkäufer trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, es sei denn, das Mangelbeseitigungsverlangen stellt sich als unberechtigt heraus (in diesem Fall sind die Kosten vom Käufer zu ersetzen) oder ist unverhältnismäßig (in diesem Fall kann der Verkäufer den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken).

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder erfolglosem Ablauf einer für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist oder wenn die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist bei einem nur unerheblichen Mangel ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Käufers bestehen nur, wenn sie sich aus diesen Bedingungen ergeben und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit zulässig, in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache, ansonsten in der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist.

(2) Ist der Käufer Unternehmer, so gelten hiervon abweichend bzw. ergänzend die Regelungen des § 377 HGB. Die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Pflicht, wenn deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

Die sich aus den vorstehenden Sätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gilt auch für die Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Käufers ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand ist der für den Sitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann ist. (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.